



Josef-Orlopp-Straße 69
10365 Berlin-Lichtenberg

eingetragen in das Vereinsregister unter VR 35251 B beim
Amtsgericht Charlottenburg

SATZUNG

i. d. F. v. 23.08.2016, zuletzt geändert durch Beschluss v. 11.08.2023

§ 1 NAME UND GESCHÄFTSSTELLE

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Lichtenberg e. V.“

und hat seinen Sitz in 10365 Berlin.

Der Verein beantragt die Anerkennung als eingetragener Verein sowie der Gemeinnützigkeit und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Der Verein führt das oben abgebildete Wappen in den Farben rot-weiß.

Die Anschrift lautet:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Berlin-Lichtenberg e. V.
Josef-Orlopp-Straße 69
10365 Berlin

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus den Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die Beschaffung von Mitteln für die „Freiwillige Feuerwehr Berlin-Lichtenberg“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung und Förderung des Feuerwehrwesens und der Brandschutzerziehung in allen ihrer Bereiche im Wirkungsfeld der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Lichtenberg,
- b) Förderung des Gedankens der freiwilligen Hilfe durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Außenwirkung, die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen,
- c) Unterstützung und Förderung der Belange der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Lichtenberg, soweit diese nicht gesetzlich oder dienstlich geregelt sind,
- d) Unterstützung und Förderung der Arbeit der Jugendfeuerwehr Berlin-Lichtenberg,
- e) Herstellung und Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Feuerwehren sowie Hilfsorganisationen, Anstalten des öffentlichen Rechts mit Aufgaben der Gefahrenabwehr und deren eingetragenen Vereinen und

- f) Förderung und Bewahrung der Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Berlin-Lichtenberg.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützt. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit, dem Antragsteller ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Vorstand kann Mitgliedern oder weiteren Personen, welche sich dem Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft anbieten. Der Vorstand kann die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandbeschluss jederzeit beenden.

Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme eine aktuelle Satzung.

- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen, Ehren- und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten so, wie es in der Satzung des Vereins geregelt ist. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterstützen. Ehrenmitglieder werden wie ordentlichen Mitglieder behandelt. Sie haben lediglich das Recht, an den ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, aber haben kein Rede- und Stimmrecht. Allerdings können Fördermitglieder gemäß Paragraf 37 BGB eine Mitgliederversammlung einberufen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anfechten.
- (4) Mitglieder haben
 - a) Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Informations- und Auskunftsrecht
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
 - e) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - f) Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - g) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitgliedes)
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese werden in einer Beitragsordnung festgehalten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Schriftführer und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.

Dem Vorstand muss mindestens ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Lichtenberg angehören. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister

- (4) Ein Vorstandmitglied kann bei einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
 - c) Abschluss und Kündigung von Verträgen

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind durch ein zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes schriftlich festzuhalten.

(10) Aufgabenverteilung im Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

a) Vorsitzender

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien.

b) 2. Vorsitzende

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement

c) 3. Vorsitzende

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Leitung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeiten

d) Schatzmeister

Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

e) Schriftführer

Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(11) Der Vorstand kann, bei Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel, über ein Ausgabevolumen von bis zu 1200 Euro pro Kalenderjahr eigenständig entscheiden. Darüber hinaus ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die

a) Entlastung des Vorstands

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

c) Gebührenbefreiungen

d) Beitragsordnung

- e) Aufgaben des Vereins
 - f) Genehmigung aller Geschäftsverordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt drei Tage nach Aufgabe der Einladung zur Post bzw. mit Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Der Wahlausschuss führt die Wahl durch und zählt die Stimmen. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zur Wahl stehen.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Bei allen anderen Abstimmungen wird nur geheim abgestimmt, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied fordert. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.
- (8) Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen, sofern vor der Einladungsfrist eingereicht, auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

- c) Zahl der erschienen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - i) Beschlüsse
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder
- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Eine Vorstandsentscheidung nach Satz 1 ist mit der Einladung bekannt zu geben. Soweit Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass auch die am Versammlungsort anwesenden Mitglieder Abstimmungen im Wege der digitalen Kommunikation wahrnehmen.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc - Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 10 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein

personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 13 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Das Protokoll der Mitgliederversammlung samt den darin niedergelegten Beschlüssen, ist unbeschadet von § 8 Abs. 9 auch vom Vorstand gegenzuzeichnen.

Bei Vorstandssitzungen getroffene Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Werden Beschlüsse in einem Verfahren nach § 7 Abs. 9 gefasst, so sind die Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder unverzüglich nach Beschlussfassung einzuholen.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigende Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 11.08.2023